KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Jugendhilfe – Service

Vorbereitung und Begleitung von Pflege- und Herkunftsfamilien

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

1 Einleitung 4

2 Vorbereitung und Eignung von Pflegepersonen 5
2.1 Vorbereitung und Qualifizierung von Bewerbern 5
2.1.1 Kontaktphase 5
2.1.2 Vorbereitungs- und Qualifizierungsphase 6
2.1.3 Auswertungsphase – Prüfung der generellen Eignung 7
2.2 Generelle Auswahl- und Eignungskriterien 7
2.2.1 Objektive Daten 8
2.2.2 Familienkonstellation 9
2.2.3 Persönliche Eigenschaften der Pflegeeltern 10
2.2.4 Erziehungsstil 11
2.2.5 Einstellung gegenüber der Herkunft des Kindes 12
2.3 Gründe, die einer Eignung entgegenstehen 13
2.4 Feststellung der generellen Eignung, Profilerstellung und Aufnahme in den Pool freier Pflegestellen 13
2.5 Verwandtenpflege 14
2.6 Schutz von jungen Menschen bei privaten Vermittlungen, Garantenstellung 14

3 Hilfeplanung 16

4 Beratung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen 19
4.1 Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie 19
4.2 Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie 20
4.3 Methoden der Beratung und Unterstützung 21

5 Öffentlichkeitsarbeit 23

Anlage 1
„Checkliste Kinderrechte bei Fremdunterbringungen“ 24

Anlage 2
Pflegevertrag (Muster) 26

Anlage 3
Rechtliche Grundlagen der Vollzeitpflege 30

Vorwort

Im System der Hilfen zur Erziehung nimmt die Vollzeitpflege eine Sonderstellung ein: Sie wird nicht in institutionellem Rahmen erbracht und die Pflegepersonen benötigen in der Regel keine berufliche Qualifikation als Pädagogen. Dem Kind oder Jugendlichen sollen durch die Erziehung in einer (Pflege-)Familie neue Beziehungen und die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ermöglicht werden. Die Fachleute der Jugendhilfe arbeiten dabei oft im Spannungsfeld zwischen kontrollieren (gesetzliche Pflicht) müssen und vertrauen (geschützte Privatsphäre der Familie) müssen.

Eine weitere Besonderheit von Pflegestellen besteht darin, dass sie nicht beliebig vermehrbar sind. Die Gewinnung von Pflegepersonen verläuft im Unterschied zur Heimerziehung im wesentlichen nicht nach Marktgesetzen, wo die Nachfrage das Angebot bestimmt. Die Erschließung neuer Pflegefamilien hängt in erheblichem Maße davon ab, welche Qualität bei der Beratung und Unterstützung der Familien durch das Jugendamt (oder/und freien Trägern) geboten wird.

Hilfe in Vollzeitpflege ist eine vergleichsweise kostengünstige Form der Hilfen außerhalb des Elternhauses. Eine höhere Anzahl an qualifizierten Pflegestellen kann vor allem mit intensiveren Formen von Beratung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen durch die Jugendämter und mit mehr öffentlicher Anerkennung erreicht werden. So werden vermehrte Anstrengungen zur Qualifizierung des Pflegekinderwesens nötig sein, da demografisch bedingt in Zukunft deutlich mehr ältere Kinder und Jugendliche Hilfe in einer Pflegefamilie suchen werden.

Mit der Arbeitshilfe „Vorbereitung, Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen und Herkunftsfamilien“ will das Dezernat Jugend – Landesjugendamt zur Reflexion und weiteren Qualifizierung des Pflegekinderwesens beitragen: Wie ist der aktuelle Stand in den Kreisen unseres Verbandsgebiets und woran müssen wir arbeiten?

Landrat Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender

Senator e. h. Prof. Roland Klinger
Verbandsdirektor

1 Einleitung

Immer wieder kommen Eltern in Situationen, in denen sie auf Hilfe und Unterstützung von Pflegefamilien angewiesen sind, damit ihre Kinder die Erziehung und Geborgenheit erfahren, die sie für ihre Entwicklung benötigen. Das Engagement von Pflegefamilien, diesen Kindern ein liebevolles Zuhause zu schaffen und sie für einen kurzen Zeitraum oder auch auf Dauer zu begleiten, hilft nicht nur den betroffenen Familien, sondern stellt einen wertvollen Beitrag zu den Leistungen der Jugendhilfe dar. Außerdem fördert ihr persönlicher Einsatz als positives Beispiel sozialen Engagements auch den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft.

Mit der Pflege und Betreuung fremder Kinder haben die Pflegeeltern im Hinblick auf die Entwicklungsproblematik und die Dynamik im Erziehungsprozess komplexe Anforderungen zu bewältigen. Diese sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen, weil die Kinder zum Zeitpunkt der Aufnahme älter und meist mit einem ganzen Bündel von Problemen in die Pflegefamilie kommen. Außerdem verlangen die Vorschriften des § 37 SGB VIII eine engere Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Wenn diese Aufgaben gelöst werden sollen, bedarf es erheblicher fachlicher Anstrengungen, um den Anspruch von Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung den wachsenden Anforderungen entsprechend einzulösen.

Wie eine Umfrage bei den Jugendämtern im Verbandsgebiet im Sommer 1999 ergeben hat, sind die Organisationsformen der Pflegekinderdienste vielfältig. Eine allgemeine Aussage über die (Struktur-) Qualität der einzelnen Organisationsformen des Pflegekinderwesens lässt sich deshalb nicht machen. Vielmehr ist entscheidend, wie Pflegepersonen auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden, wie die Auswahl im konkreten Vermittlungsfall erfolgt und wie Pflegefamilien während des Pflegeverhältnisses beraten und unterstützt werden. Als wesentliche Kriterien für eine gelingende Zusammenarbeit aller am Hilfeprozess Beteiligten haben sich gegenseitiger Respekt, eine transparente Verfahrensweise und die Beachtung der Rechte der jungen Menschen erwiesen.

Im Arbeitskreis Vollzeitpflege und Adoption Württemberg-Hohenzollern werden seit einiger Zeit Überlegungen zur Entwicklung gemeinsamer Qualitätsmerkmale des Pflegekinderwesens angestellt. Diese sind in die Entwicklung dieser Arbeitshilfe zu Qualitätsanforderungen an die Vorbereitung, Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien eingeflossen, die sich in erster Linie an Leitungen und Fachkräfte in den Jugendämtern und bei freien Trägern wendet, die mit diesen Aufgaben betraut sind.

2 Vorbereitung und Eignung von Pflegepersonen

Je nach Alter, Herkunftsfamilie, Biographie und aktueller Lebenssituation benötigen Pflegekinder Familien mit unterschiedlichen Lebenskonzepten, in denen die Pflegepersonen je nach Bedürfnislage des Kindes Elternersatz, Erzieherfunktion und gegebenenfalls ein Freundschaftsverhältnis bieten.

Pflegefamilien sind Partner der Jugendhilfe, an die besondere Anforderungen gestellt werden. Kinder und Jugendliche müssen in der Regel aus schwerwiegenden Gründen außerhalb der eigenen Familie untergebracht werden. Auf Pflegefamilien können daher Belastungen und Probleme zukommen, denen sie ohne fachliche Vorbereitung, Beratung und Unterstützung nicht gewachsen sind. Darum ist es notwendig, dass die Eignung der Bewerber als Pflegeperson in einem standardisierten Verfahren überprüft und ihnen geeignete qualifizierende Angebote gemacht werden.

2.1 Vorbereitung und Qualifizierung von Bewerbern

Zu den Aufgaben der Pflegekinderdienste gehört in der Regel die Werbung, Gewinnung und Vorbereitung potentieller Pflegeeltern. Gesetzliche Grundlagen für die Eignungsprüfung sind im Wesentlichen die §§ 37 und 44 SGB VIII. Die Prüfung der Eignung und die Beratung von Pflegepersonen müssen von der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet werden.

Bewerber als Pflegeperson haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Überprüfung. Ob und in welchem Umfang die Jugendämter Bewerber ansprechen und überprüfen, liegt in deren Ermessen und ist abhängig von der örtlichen Bedarfslage. Wünschenswert ist eine Bewerbervielfalt. Je größer die Anzahl aufnahmebereiter Pflegefamilien ist und je vielfältiger deren Eigenschaften und mögliche Angebote sind, desto größer ist die Chance, für ein bestimmtes Kind die geeignete und passende Familie zu finden.

Neben der Auswahlmöglichkeit aus einer Anzahl aufnahmebereiter Familien mit unterschiedlichen Lebenskonzepten ist eine qualifizierende Vorbereitung der Familien bereits im Bewerbungsverfahren notwendig, um später eine gute Vermittlung zu gewährleisten. Der Ablauf des Bewerbungsverfahrens erfolgt in der Regel im Rahmen eines Beratungs- und Klärungsprozesses in verschiedenen Phasen:

- Kontaktphase
- Vorbereitungs- und Qualifizierungsphase
- Auswertungs- und Entscheidungsphase

2.1.1 Kontaktphase

Erstkontakte erfolgen meist per Telefon oder in einem persönlichen Gespräch. Den Bewerbern werden schriftliche Informationen zum Thema Vollzeitpflege ausgehändigt/zugeschickt.

Informationsveranstaltungen
An mehrmals im Jahr stattfindenden Informationsnachmittagen oder -abenden sollten interessierte Personen informiert werden über

- die Inhalte und Bedingungen der Vollzeitpflege (gesetzlicher Rahmen, Eignung und Überprüfung von Bewerbern,

Vermittlung eines Kindes, Zuständigkeiten, finanzielle Leistungen, Versicherungsfragen, Beratung und Betreuung von Pflegefamilien),
- die Vorbereitung von Pflegefamilien in Form von Seminaren (Hilfe zur Entscheidung ein Pflegekind aufzunehmen, Erwartungen an ein Pflegekind, Aufnahmemotivation, Situation des Kindes in der Pflegefamilie, Situation des Kindes in der Herkunftsfamilie, Informationen über das Beratungsangebot, Grundlagen der weiteren Zusammenarbeit),
- die Kriterien zur Eignung von Pflegeeltern (Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Familie des Kindes und mit dem sozialen Dienst, Flexibilität, Durchhaltevermögen, Erziehungserfahrung),
- die Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes (einschließlich örtlicher und sachlicher Zuständigkeit),
- und allgemeine und sonstige Fragen.

Danach entscheiden sich die Bewerber, ob sie in das örtliche Bewerbungsverfahren eintreten wollen. Sie stellen einen Antrag auf Vermittlung eines Kindes in Vollzeitpflege, der mit polizeilichen Führungszeugnissen, Gesundheitszeugnissen und Lebensberichten der Bewerber ergänzt wird. Die Anträge beziehungsweise die Lebensberichte sollen insbesondere auf Elternhaus, Erleben der eigenen Kindheit, das heutige Verhältnis zu Eltern und Geschwistern, Schul- und Berufsausbildung, Partnerschaft und derzeitige Lebenssituation und soziales Umfeld, Freizeitgestaltung und Hobbys eingehen und die Vorgeschichte des Entschlusses zur Aufnahme eines Pflegekindes und die Einstellung der näheren Verwandten zu diesem Vorhaben erörtern.

2.1.2 Vorbereitungs- und Qualifizierungsphase

Im Regelfall sollten alle Bewerber als Teil des Verfahrens zur Eignungsprüfung ein qualifizierendes Einführungsseminar absolvieren. Ziel des Seminars ist es, potentielle Pflegefamilien über rechtliche, soziale und psychologische Aspekte von Pflegeverhältnissen zu informieren. Dies kann in mehreren, aufeinander bezogenen Veranstaltungen geschehen, zu denen auch Fachleute eingeladen werden können, zum Beispiel Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Richter, Psychologen, Pädagogen, ehemalige Pflegekinder, erfahrene Pflegeeltern und so weiter. Manche Pflegekinderdienste führen die Seminare vollständig selbst durch, andere veranstalten sie in Kooperation mit freien Trägern.

Im Laufe des Seminars soll den Teilnehmern zunehmend zur Klarheit verholfen werden, was sie als Pflegefamilien leisten können und wo ihre Grenzen sind. Am Schluss sollen die Bewerber in der Lage sein, qualifiziert zu entscheiden, ob die Aufnahme eines Kindes in Vollzeitpflege das Richtige für ihre Familie ist oder nicht.

Empfohlene Seminarthemen
- Relevanz persönlicher Erfahrungen in der eigenen Familie
- Motivation, ein fremdes Kind aufzunehmen
- Kinderlosigkeit und Kinderwunsch
- Veränderungen in der Familie, die mit der Aufnahme eines Pflegekindes einhergehen
- Pflegefamilie als „öffentlicher Raum“ im Verhältnis zu den sozialen Diensten
- Frühe seelische Verletzungen und deren Folgen

- Bindungstheorie und Bindungsverhalten
- Pflegekind als Kind zwischen zwei Familien
- Grundlegende Gesichtspunkte für das Erziehungsverhalten, Umgang mit Grenzen
- Herkunftssituationen, Beschreibung eines möglichen Vermittlungsverlaufs
- Kooperationsanforderungen, Begleitung von Pflegeverhältnissen, Herkunftsfamilie – Pflegefamilie – Jugendamt
- Bedeutung der Herkunftsfamilie, Gestaltung von Besuchskontakten
- Hilfeplanverfahren
- Rechtliche Grundlagen von Pflegeverhältnissen
- Kinderrechte

Die Kosten für die Seminare werden von den Jugendämtern getragen.

2.1.3 Auswertungsphase – Prüfung der generellen Eignung

Eine Pflegefamilie muss sich auf einen vielschichtigen Veränderungs- und Interaktionsprozess einlassen können, um ein Pflegekind für längere Zeit als Mitglied aufzunehmen; insbesondere erfordert dies:

- Öffnung/Lockerung der Familiensituation nach außen durch die Anforderung, mit dem Jugendamt und den Herkunftseltern zu kooperieren,
- Respektieren der Herkunftsfamilie des Kindes,
- Annahme des Kindes mit seiner Lebensgeschichte und seiner Problematik,
- Bereitschaft, bestehende Gewohnheiten, Regelungen, Arrangements in der Familie eventuell grundlegend zu verändern.

Entscheidend ist ebenfalls, die Bedürfnisse des Kindes und die Belastbarkeit der Familie zutreffend einzuschätzen. Für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses ist es von zentraler Bedeutung, dass Kind und aufnehmende Familie möglichst genau zueinander passen und die Pflegefamilie die speziellen Bedürfnisse eines Kindes möglichst gut erfüllen kann; das heißt die Platzierung des Kindes muss mit größter Sorgfalt vorgenommen werden. Um geeignete Pflegefamilien zu finden, ist daher eine sorgfältige Prüfung durch die Pflegekinderdienste notwendig.

Die Pflegekinderdienste prüfen die Eignung von Bewerbern in einem zweistufigen Auswahlverfahren:

- zunächst wird die generelle „Eignung“ ermittelt;
- in einem späteren zweiten Schritt wird die spezielle „Eignung“ für ein bestimmtes Kind/Jugendlichen geprüft.

Die Prüfung der voraussichtlichen Erziehungsfähigkeit von Bewerbern erfolgt unter Anwendung fachlicher Kriterien, mit deren Hilfe möglichst viele Risiken bereits im Vorfeld thematisiert und ausgeschlossen werden sollen. Für das Gelingen eines Pflegeverhältnisses ist es außerordentlich wichtig, dass sich Pflegeeltern mit ihren eigenen Möglichkeiten und Fähigkeiten auseinandersetzen und sich der großen Verantwortung, die sie für ein Pflegekind übernehmen wollen, bewusst werden.

2.2 Generelle Auswahl- und Eignungskriterien

Die Vermittlung von Kindern in Vollzeitpflege hat zum Ziel, für Kinder geeignete Pflegefamilien zu finden und nicht in erster Linie, für Bewerber „passende Kinder“ zu suchen. Eine wichtige Voraussetzung für ein Gelingen der Hilfe ist die altersgemäße Beachtung der Kinderrechte, die in der Checkliste in der Anlage 1 dargestellt

sind. Im Mittelpunkt der Vermittlung steht das Wohl des Kindes. Seine Bedürfnisse sind Ausgangspunkt und Ziel aller Bemühungen der Fachvermittlungsstellen.

Die Vermittlung setzt eine sorgfältige und qualifizierte Prüfung voraus, um einen hohen Grad an „Passung" zwischen den Beteiligten zu erreichen und damit eine dem Wohl des Kindes/Jugendlichen förderliche Hilfe zu sein. Nicht jede grundsätzlich geeignete Familie ist auch für jedes Kind geeignet.

Vollzeitpflegeverhältnisse sind überwiegend auf längere Dauer angelegt. Daher sollen die Bewerber psychisch und physisch in der Lage sein, über einen längeren Zeitraum die erzieherische und pflegerische Versorgung eines Kindes sicherzustellen.

Für die Prüfung von potentiellen Pflegepersonen sollten Pflegekinderdienste Daten zu folgenden Themenbereichen erheben:

2.2.1 Objektive Daten

Alter

- Zwischen den Pflegeeltern und dem Pflegekind sollte in der Regel der „natürliche" Altersunterschied zwischen Eltern und Kind bestehen. Die Lebensphase, in der sich Pflegeeltern befinden, ist zu berücksichtigen.
- Das Pflegekind und die eigenen Kinder der Familie sollten möglichst nicht gleichaltrig sein. Es könnten sonst sowohl im Bereich der Leistungsfähigkeit als auch bei der Befriedigung emotionaler Bedürfnisse Konkurrenzsituationen zwischen den Kindern entstehen. Dies wäre als Risiko einzustufen.

Kinderzahl

- Die Zahl der im Haushalt lebenden Kinder ist wichtig für die Entscheidung, für welches Pflegekind eine Familie geeignet wäre. Es sollte nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein Pflegekind mit mehreren Geschwistern in eine Mehrkindfamilie vermittelt werden sollte beziehungsweise ein Einzelkind zu kinderlosen Bewerbern.
- Bewerber mit Kindern haben den Vorteil, dass sie bereits Erfahrung im Umgang mit Kindern haben und ihre erzieherischen Fähigkeiten im Umgang mit den Kindern beobachtet werden können.
- Kinderlose Bewerber eignen sich eventuell besonders für solche Pflegekinder, die zum Beispiel bezüglich ihrer emotionalen Bedürfnisse wenig durchsetzungsfähig sind, zum Rückzug neigen oder seither in einer Randposition gelebt haben.
- Es sollten in der Regel höchstens fünf minderjährige Kinder (inklusive eigene) und maximal zwei Pflegekinder in einer Pflegefamilie leben (Ausnahme: Pflegekinder sind Geschwisterkinder).

Wohnverhältnisse, Wohnort

- Die Wohnsituation soll sich nicht beengend gestalten. Ein eigenes Zimmer für ein Pflegekind ist nicht unbedingt erforderlich. Außer der Schlafmöglichkeit sollte das Kind jedoch mindestens eine eigene Spiel- beziehungsweise Arbeitsecke haben. Für Kinder ab 12 Jahren ist ein eigenes Zimmer wünschenswert.
- Die Wohnungseinrichtung (z. B. Empfindlichkeit der Einrichtungsgegenstände, teure Ziergegenstände, wertvolle Geräte) bietet einen Anhaltspunkt dafür, inwieweit auch die praktischen Konsequenzen der Aufnahme eines Pflegekindes bedacht werden sollten.
- Wohnort und Lage der Wohnung sollten den Erfordernissen des Kindes Rechnung tragen (z. B. Erreichbarkeit von Kindergarten, Schule, Ausbildungsstelle).
- Ein Bezug zur bisherigen Lebenswelt des Kindes sollte vorhanden sein. Für

Pflegekinder, die regelmäßig zum Beispiel fachärztlicher, psychologischer oder anderer therapeutischer Hilfen bedürfen, sollte in der Regel kein abgelegener Wohnort gewählt werden.
- Die Entfernung zum Wohnort der Herkunftsfamilie sollte im Regelfall nicht zu groß sein.

Lebensfeldnähe
- Auch bei der Vermittlung von Kindern in Vollzeitpflege sollte vom Kriterium der Lebensfeldnähe ausgegangen werden. Hiervon sollte nur dann abgewichen werden, wenn die Problematik des Kindes eine räumliche Distanz zur Herkunftsfamilie erfordert beziehungsweise keine geeignete Pflegefamilie in der Nähe gefunden werden kann.

Wirtschaftliche Situation
- Das laufende Einkommen der Familie muss für die Familienmitglieder ausreichend sein. Entscheidend ist das wirtschaftliche Verhalten (Lebensstil, Einteilung, Konsumverhalten) der Familie. Ein niedriges Einkommen spricht nicht gegen die Eignung als Pflegefamilie. Schulden belasten das Familienleben dann, wenn materielle Probleme und ihre Folgeerscheinungen (z. B. Berufstätigkeit beider Pflegeeltern, Überstunden, Überlastung) in den Vordergrund treten und dadurch das Erziehungsklima beeinträchtigen.

Berufliche Situation
- Pflegeeltern müssen keine sozialpädagogischen Fachkräfte sein. Eine erzieherische oder pflegerische Ausbildung der Bewerber ist positiv zu bewerten, spricht aber nicht von vornherein für ihre Eignung als Pflegeeltern.
- Eine außergewöhnliche berufliche Belastung kann sich ungünstig auf das Pflegeverhältnis auswirken.
- Die Art und das zeitliche Ausmaß der Berufstätigkeit muss sicherstellen, dass für das Familienleben noch genügend Zeit zur Verfügung steht.
- Von Bewerbern wird die Bereitschaft erwartet, dass sie ihre Tätigkeit den Bedürfnissen eines Kindes anpassen können.

Gesundheit
- Mitglieder einer Pflegefamilie sollten möglichst keine schwerwiegenden Behinderungen oder chronische Krankheiten haben, deren Auswirkungen das Familienleben belasten (psychisch oder in der Erledigung praktischer Dinge) oder die Versorgung und Erziehung eines Pflegekindes langfristig erschweren.

2.2.2 Familienkonstellation

Geschwister
- Eine bestehende Geschlechter- und Alterskonstellation von Kindern in der Familie sollte nicht gestört werden.
- Die Konsequenzen der Aufnahme eines Pflegekindes für die eigenen Kinder sollten mit den Bewerbern sorgfältig erörtert werden. Es besteht die Gefahr, dass Eltern die Reaktion ihrer Kinder auf das Pflegekind und seine Bedürfnisse und Anforderungen an alle Familienmitglieder unterschätzen.
- Die Kinder der Bewerber müssen die Gelegenheit haben, ihre Meinung unmittelbar zu äußern. Sie müssen deshalb in den Beratungs- und Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Weitere Haushaltsangehörige
- Weitere Haushaltsangehörige sollten an der Entscheidung, ein Pflegekind aufzunehmen, beteiligt sein. Sie haben unter Umständen einen entscheidenden Einfluss auf das Familienleben. Ob dieser positiv oder negativ zu bewerten ist,

hängt unter anderem davon ab, ob die Haushaltsangehörigen für die Familie und die Erziehung der Kinder eine Entlastung (z. B. Zeit und Verständnis für Kinder, Mithilfe im Haushalt, Babysitting) oder eine Belastung (gestörte persönliche Beziehungen, Pflegebedürftigkeit, Lärm- und Störempfindlichkeit) bedeuten.

Beziehungsstruktur, Lebensstil

- Die soziale Situation der Familie und die Beziehungen der Familienmitglieder untereinander sollten stabil sein. Der Tagesablauf der Familie soll so gestaltet sein, dass er den Familienmitgliedern Raum für individuelle Bedürfnisse und Gewohnheiten lässt, den Kindern aber gleichzeitig als Rahmen und Orientierungshilfe dient (regelmäßig wiederkehrende Abläufe z. B. beim Aufstehen und zu Bett gehen, beim Essen, bei der Verteilung verschiedener Aufgaben, Gestaltung von Festen).
- Die Beziehungen und die Art des Umgangs der Familienmitglieder untereinander sowie die Beziehungen der Familie nach außen (Nachbarschaft, Freunde, Mitgliedschaft im Verein usw.) bieten Anhaltspunkte dafür, ob der Lebensstil der Familie flexibel und offen ist.
- Von Bedeutung ist die Einstellung der Eltern zu den bereits vorhandenen leiblichen Kindern beziehungsweise von kinderlosen Bewerbern zur eigenen Kinderlosigkeit. Sie sollten die eigene Kinderlosigkeit verarbeitet haben, um ein Kind um seiner selbst willen annehmen zu können.

Zeitpunkt der Aufnahme eines Pflegekindes

- Bewerber sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Zeitpunkt der Aufnahme eines Pflegekindes so gewählt sein sollte, dass nicht mehrere Faktoren das Familienleben gleichzeitig belasten (z. B. Berufs- und Stellenwechsel, Umzug, Geburt eines eigenen Kindes).

2.2.3 Persönliche Eigenschaften der Pflegeeltern

Ob es gelingt, einem Kind Pflegeeltern zu vermitteln, die trotz eventuell auftretender Probleme bereit sind, das Pflegeverhältnis so weit notwendig auf Dauer aufrecht zu erhalten, hängt wesentlich von den persönlichen Eigenschaften der Pflegeeltern ab. Anhaltspunkte für die persönliche Eignung können sein:

Partnerschaft

- Eine gewisse Dauer der Ehe oder Partnerschaft zurzeit der Bewerbung kann als Anhaltspunkt für ihre Stabilität gewertet werden, denn die Stabilität und Zufriedenheit der elterlichen Partnerschaft sind wesentliche Faktoren für das familiäre Klima und haben eine Modellfunktion für die kindliche Entwicklung.

Belastbarkeit, Problemlösungsverhalten

- Anhaltspunkte für die Belastbarkeit ergeben sich zum Beispiel aus den Schilderungen der Bewerber, wie sie mit kritischen Situationen oder Problemen in der Vergangenheit umgegangen sind. Auch aus Äußerungen über den seitherigen Verlauf des Lebens lässt sich teilweise entnehmen, ob und mit welcher Ausdauer Ziele verfolgt und Schwierigkeiten überwunden wurden.

Selbstvertrauen, Unabhängigkeit von unmittelbaren Erfolgserlebnissen

- Bewerberinnen und Bewerber sollten ein gewisses Maß an Selbstvertrauen zeigen und viel Geduld mitbringen. Bewerber müssen damit rechnen, dass die Eingewöhnung eines Kindes längere Zeit dauern kann und dass es im Verlauf des Pflegeverhältnisses Phasen gibt, in denen sich im Verhalten und in der Ent-

wicklung des Kindes keine sichtbaren Fortschritte zeigen beziehungsweise Rückschritte oder Aggressionen auftreten können.

Einsichtsfähigkeit

- Bewerber sollten bereit und in der Lage sein, auftretende Fragen und Probleme im Umgang mit einem Kind und dessen Herkunftsfamilie zu erkennen und gegebenenfalls rechtzeitig Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Empathie

- Die Bewerber sollten Einfühlungsvermögen und die Fähigkeit zur gefühlsmäßigen Anteilnahme erkennen lassen. Um einem Pflegekind das Gefühl des Angenommenseins zu geben, sollten Bewerber Gefühle der Zuneigung und andere Stimmungen einem Kind gegenüber sprachlich und in Gesten ausdrücken können.

Toleranz und Offenheit

- Bewerber müssen gegensätzliche Auffassungen und anders geartete Haltungen tolerieren können. Es muss ihnen bewusst sein, dass sie eigene Norm- und Wertvorstellungen, zum Beispiel konfessioneller Art, nicht unbedingt auf das Kind und seine Herkunftsfamilie übertragen können.
- Offenheit für neue Eindrücke, Anregungen und Anforderungen aus der Umwelt und die Bereitschaft und Fähigkeit der Familienmitglieder, ihre Verhaltensweisen auch auf die veränderte Situation einzustellen, sind wesentliche Voraussetzungen für die Aufnahme und Erziehung eines Pflegekindes.

Motivation, Einstellungen

- Die Bewerber müssen eine positive, das hießt bejahende Grundeinstellung erkennen lassen.
- Problematisch ist die Motivation von Bewerbern dann, wenn sie mit der Aufnahme eines Pflegekindes die Hoffnung verbinden, eine als unbefriedigend empfundene Situation (z. B. Stabilisierung der Partnerschaft der Eltern, deren Statusgewinn durch ein Kind oder die Einsamkeit des eigenen Kindes) ändern zu können.
- Es spricht nicht grundsätzlich gegen die Eignung der Bewerber, wenn auch finanzielle Gründe für die Aufnahme eines Kindes genannt werden. Bei entsprechender Aufklärung werden die Bewerber erkennen, dass die Höhe des Pflegegeldes größere finanzielle Vorteile ausschließt.

Freizeitverhalten

- Das Freizeitverhalten der Bewerber vor allem an den Wochenenden sollte aktive Ansätze erkennen lassen (gemeinsame Unternehmungen) und nicht nur in passiver Form (z. B. Ruhebedürfnis, Fernsehen) ablaufen.
- Ausgeprägte persönliche Interessen und Neigungen (z. B. Sportbegeisterung) der Familienmitglieder sollten nicht den Interessen und Fähigkeiten des Pflegekindes entgegenstehen.

2.2.4 Erziehungsstil

Reflexion, Flexibilität

Die Bewerber sollten in erzieherischen Situationen möglichst reflektiert handeln können. Ob sie diese Fähigkeit besitzen, wird deutlich an

- der Überlegung, wie eigenes erzieherisches Handeln auf das Kind wirkt und wie bewusst die eigenen Absichten sind,
- den Freiräumen, die dem Kind zur Selbstbestimmung zugestanden werden und

- an der Fähigkeit, sich in die Lage des Kindes hinein zu versetzen.

Letztlich erfordert dies die Fähigkeit, mit der Entwicklung des Kindes (z. B. in Bezug auf Selbstständigkeit) Schritt zu halten, seine Bedürfnisse zu erkennen, einzubeziehen und Wege zu suchen, die Situation auch im Hinblick auf die anderen Familienmitglieder befriedigend zu gestalten.

Bestätigung

- Pflegeeltern sollten konstruktiv Kritik üben können, das heißt dem Kind positive Ansätze verdeutlichen und bei notwendigen Korrekturen entsprechende Wege und Alternativen aufzeigen können.

Umgang mit Grenzen, erzieherische Vorstellungen

- Da Pflegekinder oft aus Verhältnissen stammen, die mit Verwahrlosung und Traumatisierung verbunden gewesen sind, ist für ihre positive Entwicklung eine klare Strukturierung des Alltags, die Einübung und Einhaltung von Regeln und das Vorleben von Verlässlichkeit wesentlich.
- Kinderlosen Bewerbern sollten anhand praktischer Beispiele von Erziehungssituationen erzieherische Vorstellungen bewusst gemacht und verdeutlicht werden. In diesen Fällen können Kontakte mit Pflegeeltern, die bereits ein Pflegekind haben (z. B. in Pflegeeltern-Gruppen) besonders hilfreich sein.

2.2.5 Einstellung gegenüber der Herkunft des Kindes

Von großer Bedeutung ist die Einstellung der Bewerber gegenüber der Herkunftsfamilie des Kindes und deren Problematik.

- Bewerber sollten sich bereits im Bewerbungsverfahren damit auseinandersetzen, was für ein Kind sie aufnehmen wollen, und welche Eigenschaften des Kindes für sie problematisch wären (z. B. andere Nationalität, andere Hautfarbe, besondere erzieherische Schwierigkeiten, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Lernbehinderung, geistige Behinderung, körperliche Behinderung).
- Bewerber sollten sich im Vorfeld bewusst machen, welcher familiäre Hintergrund eines Pflegekindes für sie problematisch wäre. Dies insbesondere in Bezug auf eigene Ängste und Vorurteile gegenüber diversen Problematiken (z. B. Straffälligkeit der Eltern, Misshandlung/sexueller Missbrauch des Kindes, Prostitution der Eltern, Drogenabhängigkeit/Alkoholabhängigkeit der Eltern, psychische Erkrankung der Eltern, schwere körperliche Erkrankung/Behinderung der Eltern). Unaufgearbeitete Ängste von Bewerbern vor Problemen der Herkunftsfamilie können später zu einer Abwertung des Pflegekindes und der Zuschreibung negativer Eigenschaften an seine Herkunft führen, die eine erfolgreiche Integration des Kindes in die neue Familie und seine Identitätsentwicklung beeinträchtigen.
- Von Bewerbern wird heute erwartet, dass sie eine positive Grundeinstellung gegenüber der Herkunftsfamilie des Kindes haben beziehungsweise entwickeln und in der Lage sind, sich mit den Motiven und der Situation der abgebenden Familie auseinander zu setzen. Bei einer Vollzeitpflege sollen die Pflegefamilie und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenarbeiten. Bei unterschiedlichen Vorstellungen von Eltern und Pflegepersonen hinsichtlich der Vertretungsmacht bei Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens und bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten muss das Jugendamt zwischen den beiden vermitteln und eine Verbesserung der Zusammenarbeit fördern.

2.3 Gründe, die einer Eignung entgegenstehen

Ausschlusskriterien für die generelle Eignung von Bewerbern sind dann gegeben, wenn zu befürchten ist, dass das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen bei ihnen nicht gewährleistet ist. Hinweise hierfür sind:

Zweifel an der Erziehungsfähigkeit
- Zum Beispiel länger bestehende Erziehungsschwierigkeiten mit eigenen Kindern und längere Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.

Gesundheitszustand der Bewerber
- Wenn die Erziehungsfähigkeit von Bewerbern durch länger andauernde körperliche oder seelische Erkrankungen beeinträchtigt ist.

Wohnverhältnisse
- Sofern kein ausreichender Wohnraum bei der aufnehmenden Familie vorhanden ist, kann dies zu Einschränkungen und Stresssituationen führen.

Wirtschaftliche Situation
- Kein ausreichendes beziehungsweise gesichertes Einkommen.
- Mangelnde berufliche Kontinuität beziehungsweise häufiger Arbeitsplatzwechsel, länger anhaltende Arbeitslosigkeit beziehungsweise eine längere berufliche Umorientierung.

Persönliche Konflikte und Belastungen
- Eigene nicht verarbeitete traumatische Erlebnisse.
- Widerstände des Ehepartners beziehungsweise eines anderen Familienmitgliedes bezüglich der Aufnahme eines Pflegekindes.
- Vorstrafen, die eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen können (z. B. Gewaltdelikte, sexueller Missbrauch, Eigentumsdelikte).
- Mitgliedschaft beziehungsweise Zugehörigkeit zu einer weltanschaulichen Gruppierung, deren mögliches Konfliktpotenzial eine Kindeswohlgefährdung erwarten lässt.

Vorläufige Ausschlusskriterien
- Ein unbewältigter Paar- oder anderweitiger Familienkonflikt.
- Ein Familienmitglied ist akut schwer erkrankt.
- Aktuell absehbare gravierende familiäre Veränderungen (z. B. personenbezogen oder räumlich/geplanter Umzug).
- Verlust eines Familienangehörigen, der noch nicht verarbeitet werden konnte.

2.4 Feststellung der generellen Eignung, Profilerstellung und Aufnahme in den Pool freier Pflegestellen

Grundlage für die Feststellung der generellen Eignung und die Profilerstellung der Bewerberfamilie sind:

- im Antrag angegebenen Daten der Familie
- ergänzende Unterlagen (Lebensbericht, Führungs- und Gesundheitszeugnis u. a.)
- Teilnahme am Seminar
- Motivation der Bewerber
- Selbsteinschätzung der Bewerber
- Einschätzung der Fachkraft

In Gesprächen im Jugendamt und bei Hausbesuchen werden mit den Bewerben abschließend ihre generelle Eignung unter Berücksichtigung aller während des Bewerbungsverfahrens erarbeiteten Ergebnisse und ihr Profil, das heißt die konkrete Beschreibung, für welche Art von Vollzeitpflege die Familie geeignet ist, erörtert. Sie werden über das weitere Procedere informiert. Bewerberfamilien, die für die Aufnahme eines Kindes in Vollzeitpflege geeignet sind, werden in den Pool

freier Pflegestellen des Fachdienstes aufgenommen.

Die freien Pflegestellen sollen vom Fachdienst in ihrer „Wartezeit“ gepflegt werden. Dies kann durch Einladung zu Festen und Fortbildungsangeboten für Pflegefamilien, wie auch durch regelmäßige Telefonate oder Hausbesuche der Fachkräfte geschehen. Bei längerer Wartezeit soll das Profil der Familie immer wieder aktualisiert werden.

2.5 Verwandtenpflege

Verwandtenpflege bezeichnet Pflegeverhältnisse, in denen das Kind mit den Pflegepersonen bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert ist. Die Definition von Verwandtschaft und Schwägerschaft findet sich in den §§ 1589 und 1590 BGB. Verwandte Pflegepersonen bis zum dritten Grad benötigen gemäß § 44 SGB VIII keine Pflegeerlaubnis zur Aufnahme.

Auch wenn die Kinder oft schon vor Antragstellung bei Verwandten leben, sollten im Verfahren folgende Qualitätsmerkmale beachtet werden:

Wenn ein Antrag auf erzieherische Hilfe nach § 33 SGB VIII gestellt wird, gilt für verwandte Pflegepersonen das selbe Prozedere wie für nicht verwandte Pflegepersonen:

- Bedarf für erzieherische Hilfe muss vom Allgemeinen Sozialen Dienst festgestellt sein.
- Vollzeitpflege muss die geeignete Hilfeform für das Kind sein.
- Verwandte müssen die geeigneten Pflegepersonen sein.

Die Eignungsprüfung verwandter Pflegepersonen soll zusätzlich die Geschichte der Familie, die Bindungen und Beziehungen in der Familie, zu den Eltern des Kindes oder Jugendlichen und die Bedeutung der Familiengeschichte für die Beteiligten sowie traumatische Erlebnisse/Ereignisse in der Familie beinhalten.

Für Verwandte in gerader Linie besteht gegenseitige Unterhaltspflicht. Deshalb ist zusätzlich zu klären, ob es sich um unterhaltspflichtige Verwandte handelt und ob diese die Unterhaltsleistung erbringen können beziehungsweise ob sie bereit sind, die Pflege unentgeltlich zu leisten.

Bei Aufnahme eines Kindes im Verwandtenkreis ohne Beteiligung oder finanzielle Leistungen des Jugendamtes haben verwandte Pflegepersonen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

2.6 Schutz von jungen Menschen bei privaten Vermittlungen, Garantenstellung

Die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von jungen Menschen in Familienpflege obliegt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Grundlage hierfür sind die Bestimmungen des § 44 SGB VIII. Diese schreiben vor, dass Pflegepersonen, die ein Kind oder einen Jugendlichen außerhalb des Elternhauses betreuen oder ihm Unterkunft gewähren wollen, hierzu der Erlaubnis bedürfen. Dies trifft insbesondere auf „Privatvermittlungen“ und Vermittlungen durch freie Träger zu, die ohne Einbeziehung des Jugendamts erfolgt sind. Grundsätzlich gilt auch für solche privat vermittelten Pflegeverhältnisse, dass die Pflegepersonen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt haben (§ 37 Abs. 2 SGB VIII).

Pflegeverhältnisse werden in der Regel über den ASD bekannt und an den Pfle-

gekinderdienst gemeldet. Ist die Frage nach Hilfen zur Erziehung offen (§§ 27/33 KJHG), erfolgt das übliche Überprüfungs- und Eignungsverfahren der Pflegepersonen.

Folgendes ist bei der **Erteilung einer Pflegeerlaubnis** zu beachten:

- Meldung von Allgemeinem Sozialen Dienst an Pflegekinderdienst
- Selbstmelder
- Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis (Vordruck)
- Prüfung der Lebens- und Wohnverhältnisse der Pflegeperson im Hinblick auf das Kindeswohl durch Hausbesuch
- Feststellung der Geeignetheit
- Zweifach bezogene Pflegeerlaubnis (für einen bestimmten Minderjährigen durch eine bestimmte Pflegeperson)
- Anbieten von Beratung und Unterstützung
- Gegebenenfalls Befristung der Pflegeerlaubnis
- Pflegeerlaubnis (Vordruck)

3 Hilfeplanung

Vorbereitung der Hilfegewährung
Vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe haben die Personensorgeberechtigten und der junge Mensch gemäß § 36 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung, in deren Verlauf auch auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des jungen Menschen als Kind mit zwei Familien hinzuweisen ist. Wenn eine Hilfe in Vollzeitpflege erforderlich ist, so sind die Eltern und das Kind oder der Jugendliche an der Auswahl der Pflegestelle zu beteiligen. Das KJHG legt fest, dass bei jeder Hilfe zur Erziehung, die voraussichtlich über eine längere Zeit gewährt wird, die Entscheidung über die angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden soll. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe wird dann zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen und – im Fall einer Hilfe nach § 33 SGB VIII – den Pflegeeltern ein Hilfeplan aufgestellt. Dieser soll Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie notwendige Leistungen enthalten. Der schriftlich fixierte Hilfeplan ist ein wesentlicher Baustein im Prozess der Hilfeplanung.

Das Hilfeplanverfahren ist je nach den örtlichen Bedingungen bei den sozialen Diensten der Jugendämter unterschiedlich ausgestaltet. Die Hilfeplanung soll hier nur im Hinblick auf die Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege weiterverfolgt werden.

Die Entscheidung über die Gewährung von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des Jugendamts, wobei insbesondere die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes und des Allgemeinen Sozialen Dienstes miteinander kooperieren.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit von Vollzeitpflege sollte von folgenden Fragestellungen geleitet sein:

- Worin bestehen die Besonderheiten der Lebenslage des Mädchen oder Jungen unter Einbeziehung schulischer, beruflicher und sozialer Gesichtspunkte (Lebenssituation)?
- Welche Beziehungen sind für den jungen Menschen wichtig und welche Bindungen sind von Bedeutung? Wie ist das kindliche Zeiterleben einzuschätzen?
- Welche Ressourcen des Kindes oder des Jugendlichen sowie seines sozialen Umfeldes sind bei der Ausgestaltung der Hilfe besonders zu beachten?
- Welche Entwicklungsbeeinträchtigungen sind bei dem Kind oder Jugendlichen zu erkennen und wie können diese behoben werden?
- Welche Ziele sollen mit der Hilfe in Vollzeitpflege verfolgt und in welcher zeitlichen Abfolge könnten diese erreicht werden?

Die Beantwortung dieser Fragen ermöglichen Feststellungen zum individuellen erzieherischen Bedarf und geben Hinweise für das Profil einer Pflegefamilie. Ebenfalls kann auf dieser Grundlage der weitere Hilfebedarf der Herkunftsfamilie beschrieben werden.

Zusammenwirken bei der Ausgestaltung der Hilfe
Die Ergebnisse der Erörterung im Fachteam erläutert die zuständige Fachkraft den Eltern und dem Mädchen oder Jungen. Hierbei soll insbesondere die Bedeutung der Hilfe in Vollzeitpflege für den jungen Menschen und die Herkunftsfamilie angesprochen und Hinweise zur

Bedeutung neuer Beziehungen und Bindungen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen gegeben werden. Die Auswirkungen auf die rechtliche Situation (z. B. Vertretungsmacht der Pflegeperson) sind ebenfalls darzulegen. Im Anschluss daran ist das Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen über die Hilfeart herzustellen. Sind alle Beteiligten mit der Entscheidung einverstanden, sollte als Nächstes die aus Sicht des Jugendamtes in Frage kommende Pflegefamilie hinzugezogen werden. Nach einer Phase des Kennen Lernens und der Klärung der Frage, ob alle Beteiligten im Rahmen einer Hilfe nach § 33 SGB VIII zusammen arbeiten wollen, werden dann Arbeitsziele und Arbeitsschritte sowie ein zeitlicher Rahmen vereinbart. Wenn eine langfristige Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgen soll, ist außerdem vor und während der Hilfe zu klären, ob eine Annahme als Kind in Betracht kommt. Allen Beteiligten, insbesondere den Pflegeeltern und Herkunftseltern, muss während des Verfahrens die Möglichkeit eingeräumt werden, sich gegen eine bestimmte Vermittlung zu entscheiden.

Nach diesen Gesprächen kann jetzt der schriftliche Hilfeplan zwischen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten, jungem Menschen, Pflegepersonen, zuständiger Fachkraft und unmittelbar beteiligten Diensten fixiert werden. Der Hilfeplan sollte von allen Beteiligten unterzeichnet werden, um zu verdeutlichen, dass alle Beteiligten bei der Hilfeleistung zusammenwirken. **Daneben ist es sinnvoll, die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Pflegepersonen und Jugendamt in einem Pflegevertrag zu vereinbaren (Muster siehe Anlage 2).**

Bei der Hilfeplanung handelt es sich um einen kommunikativen Prozess, der von Entwicklungen verschiedener Familien- und Helfersysteme beeinflusst wird. Deshalb sind starre Festlegungen zur Struktur dieses Prozesses wenig hilfreich. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Fortschreibung der Hilfeplanung in der Anfangsphase eines Pflegeverhältnisses öfter erfolgen und dass regelmäßige Kontakte der Beteiligten, vor allem zwischen sozialem Dienst und Pflegefamilie, stattfinden sollten. In den ersten drei Jahren eines Pflegeverhältnisses sollte der Hilfeplan halbjährlich fortgeschrieben werden. Hieran sind wieder Eltern und/oder Personensorgeberechtigte, junger Mensch, Pflegeperson, zuständige Fachkraft und gegebenenfalls Pflegekinderdienst zu beteiligen.

Beendigung der Hilfe, Reintegration des jungen Menschen

Die Rückkehr zur Herkunftsfamilie kann zum einen von vornherein Zielsetzung eines Pflegeverhältnisses sein, zum anderen kann sich die Chance zu einer Rückkehr des Kindes auch im Verlauf des Pflegeverhältnisses entwickeln oder zerschlagen.

Schwierig bis nicht vertretbar ist eine Reintegration, wenn das Kind Misshandlung, Gewalt, Missbrauch und Traumatisierung in der Herkunftsfamilie erlebt hat. Hier steht der Schutz des Kindes im Vordergrund.

Das Gelingen der Reintegration kann nur im Zusammenwirken aller Beteiligten erreicht werden. Zentral dabei ist die Mitwirkung der Herkunftsfamilie. Generell sollte die Phase der Reintegration innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren und überschaubaren Zeitraums abgeschlossen werden – es sei denn, der Wunsch des Kindes, sein Förderbedarf oder das Kindeswohl legen eine andere Zeitplanung nahe.

Folgende Gesichtspunkte und Fragen sind in diesem Prozess zu berücksichtigen:

- Besteht Einigkeit darüber, ob das Problem überwunden wurde und die Erziehungsfähigkeit in der Herkunftsfamilie verbessert worden ist?
- Gemeinsame Abwägung und Entscheidung, was die weitere Entwicklung des Kindes am wenigsten beeinträchtigt.
- Berücksichtigung des kindlichen Zeiterlebens.
- Überprüfung, wie Bindungen erhalten werden können und wie Kontinuität im Erziehungsprozess gewährleistet werden kann.
- Regelungen für die Gewährleistung des Schutzes des Kindes.
- Benennung und Würdigung wechselseitiger Beziehungen und Bindungen aus dem Lebensumfeld der Herkunftsfamilie, die zum Gelingen der Reintegration beitragen oder ihr eher abträglich sein können.

Zusammenarbeit bei kreisübergreifender Vermittlung von Pflegekindern[1]

In der Praxis kommt es wiederholt zu Problemen bei der örtlichen Zuständigkeit von Hilfen gemäß § 33 SGB VIII. Die folgenden Hinweise sollen dazu dienen, die Koordination und Kooperation der Jugendämter untereinander zu verbessern.

- Die Feststellung der grundsätzlichen Eignung und Qualifizierung einer Pflegefamilie ist Aufgabe des örtlichen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich diese wohnt. Der örtliche Träger führt die Eignungsprüfung und Qualifizierung nach den für sein Zuständigkeitsgebiet festgelegten Kriterien durch.
- Die Eignung einer Pflegeperson für einen konkreten Einzelfall beurteilt das belegende Jugendamt.
- Das unterbringende Jugendamt informiert das örtliche Jugendamt über die Belegungsabsicht und Belegung einer Pflegefamilie und informiert sich über die vor Ort geltenden Rahmenbedingungen.
- Die Auswahl/Beurteilung der Eignung der Pflegefamilie im Einzelfall sollte nach Möglichkeit in Absprache des belegenden Jugendamtes mit dem örtlichen Jugendamt erfolgen.
- Das belegende Jugendamt (Zuständigkeit nach § 86 Abs. 1 bis 5 SGB VIII) bleibt fallverantwortlich (Beratung und Hilfeplanung). Das Jugendamt am Wohnort der Pflegefamilie wird möglichst an der Fortschreibung der Hilfeplanung beteiligt.
- Der Umzug einer Pflegefamilie in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamtes ist von dem fallverantwortlichen Jugendamt dem neuen örtlichen Jugendamt mitzuteilen.
- Das am Wohnort der Pflegeperson zuständige Jugendamt wird regelmäßig informiert, wenn zu erwarten ist, dass das Kind auf Dauer in der Pflegefamilie verbleibt und damit voraussichtlich nach zwei Jahren ein Zuständigkeitswechsel nach § 86 Abs. 6 SGB VIII eintreten wird. Die Übergabe der Zuständigkeit wird auf der Fachkräfteebene rechtzeitig vorbereitet.

1 Auf der Basis der Empfehlungen der BAG LJÄ vom Mai 1996: „Hilfe zur Erziehung in Pflegefamilien und in familienähnlichen Formen“ insbesondere S. 17 bis 19, aktualisiert im November 2002

4 Beratung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen

Hat ein Kind einen neuen Platz in einer Pflegefamilie gefunden, beginnt ein neuer Abschnitt für alle Beteiligten, das heißt Kind, Herkunftsfamilie und Pflegefamilie müssen sich auf eine vollkommen neue Lebenssituation einstellen. Alles, was vorher Theorie war, muss jetzt gelebt und verwirklicht werden.

4.1 Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie

Die Herkunftseltern wollen und müssen ernst genommen werden, insbesondere auch in ihren Versagens- und Schuldgefühlen.

Wesentlich ist, dass die Fachkraft des Jugendamtes ihre Einschätzung der Situation allen Beteiligten gegenüber transparent macht. Konfliktvermeidung und „schonendes" Verhalten führt oft zu diffusen Äußerungen und Vorstellungen. Herkunftseltern müssen wissen, dass Entscheidungen nötig sind, damit die Pflegeeltern und ihr Kind in Klarheit und Sicherheit leben können.

Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie den jungen Menschen wieder selbst erziehen kann.

Ist eine Stabilisierung nicht möglich, soll mit den Herkunftseltern daran gearbeitet werden, das Kind freizugeben und die Pflegeeltern als soziale Eltern anerkennen zu können. Ferner müssen die Herkunftseltern darin unterstützt werden, eine neue Rolle für sich zu finden.

Vom ersten Kontaktgespräch bis zur Beendigung der Hilfe sind eine Reihe von Gesichtspunkten bei der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie zu berücksichtigen. Hierzu gehören:

Emotionale Auswirkungen der Inpflegegabe

- Innere Zustimmung zur Inpflegegabe oder Gefühle der Ablehnung;
- Trauer- und Abschiedsarbeit;
- Schuld- und Versagensgefühle, Verarbeitung von Reaktionen des Umfelds;
- Akzeptanz/Wertschätzung/Rivalität zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie;
- Welche Hilfestellung braucht die Herkunftsfamilie bei der Verarbeitung der Inpflegegabe?
- Wie wird das Handeln von Jugendamt und Pflegeeltern empfunden?

Lebenssituation der Herkunftseltern

- Wie sieht die aktuelle Lebenssituation der Herkunftseltern aus (z. B. Wohnsituation, berufliche und ökonomische Situation, Partnerschaft, Geschwister des Kindes, soziales Umfeld wie Kollegen, Nachbarn, Freunde etc.)?
- Wie sieht die persönliche Situation der Herkunftseltern aus (z. B. Suchtverhalten, Gewalt, Missbrauch, psychische Erkrankung, etc.)
- Welche Unterstützung brauchen sie (noch) bei der Bewältigung ihrer Probleme? Hierbei sind nach Erfordernis Klärungen in Verbindung mit Beratungsstellen und anderen Diensten, beispielsweise der Sozialhilfeverwal-

tung oder der Arbeitsverwaltung, herbeizuführen.
- Welche Veränderungen/Ziele sollen bis wann erreicht werden?
- Welche Unterstützung braucht die Herkunftsfamilie dabei?

Verbesserung der Erziehungsbedingungen
- Austausch über die Entwicklung des Kindes und über erzieherische Probleme und notwendige Förderung,
- Welche Unterstützung brauchen die Eltern bei der Entwicklung von Erziehungskompetenzen?
- Welche Verantwortung können die Herkunftseltern übernehmen?

Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern
- Wünsche und Vorstellungen der Herkunftsfamilie zur Kooperation mit der Pflegefamilie.
- Wie gestalten sich die Besuchskontakte und wie reagiert das Kind darauf?
- Modus bei begleitetem Umgang.
- Was läuft gut? Positive Erlebnisse und Verhaltensweisen aufzeigen.

4.2 Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie

Die Anforderungen an die Pflegefamilien erfordern intensive Beratung und Begleitung seitens der Jugendämter im Verlauf eines Pflegeverhältnisses. Diese muss sich grundsätzlich an den Bedürfnissen des Pflegekindes, der Pflegepersonen und fachlichen Erfordernissen orientieren, aber auch klar darin sein, dass die Fachkraft des Jugendamtes nicht nur Berater ist, sondern auch über das Wohl des Pflegekindes zu wachen hat.

Bei der Beratung und Unterstützung von Pflegeverhältnissen können Jugendämter auch auf die Ressourcen (z. B. die Fachdienste) von freien Trägern zurückgreifen und mit diesen entsprechende Konzepte erarbeiten.

Jede einzelne Phase des Pflegeverhältnisses und die Entwicklungsschritte des Pflegekindes sind mit einem unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsbedarf verbunden.

Form, Intensität und thematische Schwerpunkte der Kontakte richten sich nach den Erfordernissen des Pflegeverhältnisses.

Am Pflegekind orientierte Themen
Grundsatz: Das Kind muss je nach Alter, Entwicklungsstand und Thema in die Gespräche einbezogen werden!
- Wie geht es dem Kind?
- Wie entwickelt sich das Kind seit der Aufnahme in die Pflegefamilie?
- Was läuft gut? Positive Erlebnisse und Verhaltensweisen aufzeigen.
- Mögliche Verhaltensauffälligkeiten und deren Analyse: Worauf ist das auffällige Verhalten des Kindes zurückzuführen und welche Hilfe braucht es zur Bewältigung seiner Probleme?
- Bindungsverhalten, Information über frühere Erlebnisse.
- Welche Informationen können und sollen dem Kind über seine leiblichen Eltern gegeben werden?
- Gibt es neben der Herkunftsfamilie noch weitere wichtige Bezugspersonen und/oder Bindeglieder zum früheren Leben des Kindes, die ihm erhalten werden sollten?
- Sozialverhalten, Leistungsverhalten, Fragen zum Kindergarten- und Schulbesuch, Fördermaßnahmen.

Zusammenarbeit der Pflegepersonen mit der Herkunftsfamilie
- Wie sieht die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie aus?
- Welche Probleme bestehen emotional und sachlich?

- Besteht eine gegenseitige Akzeptanz/ Wertschätzung/Rivalität zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie?
- Wie soll das Pflegekind auf die Treffen mit den Eltern vorbereitet werden?
- Wie gestalten sich die Besuchskontakte und wie reagiert das Kind darauf?

An den Pflegeeltern orientierte Themen
- Was verändert sich in unserer Familie?
- Wie erleben sie ihre Beziehungen zum Pflegekind im Vergleich mit den leiblichen Kindern?
- Reaktionen der eigenen Kinder auf auffälliges Verhalten des Pflegekindes.
- Treten Konflikte in der Familie auf, die mit der Aufnahme des Pflegekindes in Zusammenhang stehen oder stehen könnten?
- Wie reagiert das soziale Umfeld auf die Aufnahme des Pflegekindes und auf etwaige Störungen und Verhaltensauffälligkeiten?
- Wie reagieren die Pflegeeltern auf auffälliges Verhalten des Pflegekindes?
- Auseinandersetzung mit der Geschichte des Kindes und dessen leiblichen Eltern.
- Umgang mit Überforderung, Misserfolg, Enttäuschung, Resignation, Abbruch.
- Bedürfnisse und Ressourcen der Pflegefamilie.
- Wie können sie Formen des Umgangs zwischen Kind und Herkunftseltern tolerieren und unterstützen?
- Herausarbeiten positiver Erlebnisse und Verhaltensweisen.
- Wie können sich die Pflegeeltern auf die mögliche Beendigung des Pflegeverhältnisses vorbereiten?
- Erwartungen an und Zufriedenheit mit den Fachkräften des Jugendamts.

Rechts- und Sachinformationen zu
- Vertretung des Personensorgeberechtigten in Angelegenheiten des täglichen Lebens
- Aufsichtspflicht
- Rechte des Kindes
- Krankenkasse und Versicherungen
- Pflegegeld und Kindergeld
- Sonderleistungen

4.3 Methoden der Beratung und Unterstützung

Neben der Einzel- und Familienberatung kommt vor allem der Gruppenarbeit und der Supervision eine wesentliche Bedeutung in der Begleitung des Pflegeverhältnisses zu. Bei Veranstaltungen ist auf die Organisation einer Kinderbetreuung zu achten.

Gruppenarbeit mit Pflegeeltern zur
- Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Pflegeeltern in Erziehungsfragen und bei Beziehungsproblemen im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe,
- Bearbeitung des Spannungsfeldes zwischen Pflegefamilie, Pflegekind und Herkunftsfamilie,
- Sensibilisierung für Probleme in Herkunftsfamilien und der Situation von Pflegekindern,
- Stärkung der Toleranz gegenüber unterschiedlichen Lebensentwürfen,
- Qualifizierung von Personen, damit bei längerem Bestehen einer Gruppe sich auch selbständige Aktivitäten der Pflegeeltern entwickeln können.

Fortbildung
- Fortbildung zu aktuellen Fragen, Rechten und Pflichten von Pflegeeltern.
- Inanspruchnahme von Fortbildungsangeboten der Pflegeelternschule Baden-Württemberg, des örtlichen Jugendamtes, des KVJS-Landesjugendamtes, von Pflegeelternvereinen und freien Trägern zu pädagogischen und psychologischen Fragestellungen.

Supervision
Eine weitere Möglichkeit in der Betreuung von Pflegeeltern sollte das Angebot von Einzel- oder Gruppensupervision sein, womit folgende Ziele verbunden werden:

- Reflexion des eigenen Erziehungsverhaltens
- Stärkung der Elternkompetenz
- Sensibilisierung für die Situation des Pflegekindes
- Erarbeiten von Konfliktlösungsstrategien
- Reflexion eigener Lebensmuster und Wertvorstellungen

Gruppenangebote für Pflegekinder
Die Möglichkeit von Gruppenangeboten für Pflegekinder sollten in der Zukunft ebenfalls Beachtung finden. Hierfür bieten sich Ferienfreizeiten, Projekte und Aktionen an. Gruppenangebote mit Pflegekindern kann deren Selbstverständnis fördern und ist insbesondere im Pubertätsalter eine Unterstützung bei der Identitätsfindung. Hierbei sollten unter anderem erlebnispädagogische Inhalte und Methoden berücksichtigt werden.

Gruppenangebote für Herkunftseltern
Gruppenarbeit mit Herkunftseltern kommt insbesondere bei motivierten Herkunftseltern in Betracht. Die Teilnahme an Gruppenprozessen unterstützt die Eltern beim Aufarbeiten der Inpflegegabe, bei der Stärkung eigener Ressourcen und beim Schaffen von Voraussetzungen, die eine Rückkehr des Kindes ermöglichen. Solche Angebote können möglicherweise kreisübergreifend – jedoch in erreichbarer Entfernung – eingerichtet werden.

Krisenintervention bei Pflegeverhältnissen
Das Auftreten von Krisen im Zusammenleben von Menschen gehört in den Bereich der Normalität. Krisen sollten neben allen unangenehmen Begleiterscheinungen immer auch als Chance begriffen werden, dass sich etwas zum guten ändern kann.

Sozialpädagogische Fachkräfte sollten beim Auftreten einer Krise in einer Pflegefamilie nach dem Grundsatz handeln: Ruhe bewahren, nicht in blinden Aktionismus verfallen. Als Erstes sollten sie den Sachverhalt mit den Beteiligten klären. Sie müssen rasch entscheiden, ob Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes zu treffen sind. Im Zweifel suchen sie Unterstützung durch kollegiale Beratung. Als Nächstes sind die Ursachen der Krise zu analysieren. Falls erforderlich, kann das Fachteam einberufen werden, um die Situation aller Beteiligten zu betrachten und das weitere Vorgehen zu besprechen.

5 Öffentlichkeitsarbeit

Wichtig für eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit ist ein gewisses Arbeitszeitkontingent, in dem dieses Thema kontinuierlich bewegt und vertreten werden kann, sowie finanzielle Mittel für Werbematerial und so weiter. Außerdem ist sowohl die Präsenz in der sozialen Vernetzung eines Landkreises als auch die Wiedererkennung durch ein Logo äußerst hilfreich. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit ist die Pressestelle des jeweiligen Landratsamtes einzubeziehen. Ihre Erfahrungen und Wege der Öffentlichkeitsarbeit sind als wichtige Ressource zu nutzen.

Folgende Wege sollten beschritten werden:

Interessenteninformation
- Eigenes Informationsmaterial des Pflegekinderdienstes
- KVJS-Broschüre: Was Pflegeeltern wissen sollten
- Literaturlisten und -empfehlungen
- Präsentation und Suchbegriff im Internet
- Anzeigen in den regionalen Tageszeitungen, Gemeindeblättern, anderen Presseorganen
- Ankündigung von und Berichterstattung über Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Feste und Aktivitäten
- Inhaltliche Artikel, zum Beispiel Porträt einer Pflegefamilie
- Interviews in Regionalsendern zu aktuellen Themen
- Werbung im öffentlichen Raum (Bildungseinrichtungen, Beratungsstellen, Kirchen, Büchereien, Sparkassen usw.)
- Fachliche Beiträge in Programmen von Trägern der Erwachsenen- und Familienbildung
- Informations- und Messestände bei themenbezogenen Veranstaltungen
- Zusammenarbeit mit Pflege- und Adoptivelternverbänden

Zielgruppenorientierte Arbeit
- Informationsveranstaltungen
- Telefonische Erstkontakte
- Einzelgespräche
- Vorbereitungsseminare
- Fortbildungen für vorbereitete und tätige Pflegeeltern/Familien
- Aktivitäten und Feste
- Gemeinsame Veranstaltungen mit Pflegeeltern- und Adoptivfamilienverbänden
- Zusammenarbeit und Vertretung in der Pflegeelternschule
- Unterstützung von Verbandsarbeit und Vertretung von Pflegeelterninteressen in Facharbeitskreisen und in der Jugendhilfeplanung
- Informationsbörse über Themen und Stellungnahmen
- Information und Kooperation mit Helfersystemen

Interner Informationsfluss
- Aufgabenbeschreibung und Möglichkeiten des Pflegekinderdienstes
- Arbeitshilfen für die Vollzeitpflege
- Information der verschiedenen Sachbearbeiter im Amt über Veränderungen, Neuerungen und fachliche Gesichtspunkte zur Rahmung und Entscheidungsfindung im Vollzeitpflegebereich
- Börse zur Unterstützung von Pflegeverhältnissen
- Reflektion und Diskussion des Zusammenwirkens der Beteiligten innerhalb des Amtes und auch mit den Partnern Pflegeeltern
- Weiterentwicklung des Fachgebietes mit der Amtsleitung

Anlage 1
„Checkliste Kinderrechte bei Fremdunterbringungen“[1]

Grunderfordernisse

- Dem jungen Menschen wird Respekt entgegengebracht.
- Die Wünsche und Bedürfnisse der jungen Menschen werden erfragt und berücksichtigt
- Erwachsene sprechen eine für die jungen Menschen verständliche Sprache.

Phase „Kontaktaufnahme“

- Ist den jungen Menschen bekannt, dass sie das Recht haben, auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten in Not- und Konfliktsituationen beraten zu werden?
- Werden dem jungen Menschen und den Personensorgeberechtigten die Beteiligungsmöglichkeiten erläutert?
- Werden die jungen Menschen frühestmöglich beteiligt?
- Werden die Wünsche/Vorstellungen aller berücksichtigt?
- Wird die Broschüre „Unser Recht auf Erziehungshilfe“ ausgehändigt?[2]

Phase „Beratung und Klärung“

- Werden die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen des jungen Menschen im Beratungsprozess erfragt?
- Hat der junge Mensch die Möglichkeit, eigenständig seine Vorstellungen zu äußern?
- Versucht die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter des Jugendamtes, sich ein eigenständiges Bild über den jungen Menschen und dessen Alltag zu machen?
- Welche Erklärungen haben der junge Mensch und die Personensorgeberechtigten für die bestehenden Probleme?
- Werden die jungen Menschen und die Personensorgeberechtigten nach ihren Stärken und ihren Ressourcen befragt?

Phase „Hilfeplanung, Auswahl und Hilfegewährung“

- Werden die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen des jungen Menschen bei der Hilfeplanung berücksichtigt?
- Werden die jungen Menschen und die Personensorgeberechtigten nach ihren eigenen Lösungsvorstellungen gefragt?
- Hat der junge Mensch die Möglichkeit eine Person seines Vertrauens zu beteiligen?
- Haben der junge Mensch und die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit alternative Unterbringungsmöglichkeiten anzuschauen und auszuwählen?
- Wird berücksichtigt, dass bestehende soziale Bindungen erhalten bleiben

1 „Die anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter und des Landesjugendamtes erstellen eine Checkliste „Kinderrechte bei Fremdunterbringungen“ – so lautete der Titel eines Projektes, das aus dem Workshop „Ganz schön praktisch“, einer Veranstaltung des Landesjugendamtes in Kooperation mit der IGfH und dem Verein Kinder haben Rechte e. V. in Tübingen im März 2000 hervorging. Die Checkliste als Ergebnis dieses gemeinsamen Austausches befindet sich auch in der ausführlichen Dokumentation des Landesjugendamtes zu diesem Workshop und richtet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, die verantwortlich Hilfeplanprozesse nach § 36 SGB VIII mit gestalten.

2 In deutscher und türkischer Fassung zu beziehen bei: EREV, Lister Meile 87, 30161 Hannover; Tel.: 0511-660266; Fax: 0511-660222; E-mail: erev@hannover.de

sollen und ein Verbleib im Lebensfeld möglich ist?
- Sind bei der Zusammensetzung der Hilfeplanrunden die möglichen Wirkungen auf den jungen Menschen berücksichtigt?
- Sind die Beteiligten über die Bedeutung und die Verbindlichkeit des Hilfeplans informiert?
- Sind die Beteiligten über die Zuständigkeiten im Jugendamt/in der Einrichtung informiert?
- Stimmen die Gesprächsergebnisse mit den Formulierungen im Hilfeplan überein?
- Sind die Personensorgeberechtigten über ihre Widerspruchsrechte informiert?

Phase „Durchführung der Hilfe“

- Werden die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen des jungen Menschen bei der Ausgestaltung der Hilfe berücksichtigt?
- Werden bei der Zusammensetzung der Hilfeplanrunden die möglichen Wirkungen auf den jungen Menschen berücksichtigt?
- Werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen bei der Durchführung der Hilfe beachtet (z. B. Gewaltfreie Erziehung, Wahrung der Intimsphäre, Wahrung des Postgeheimnisses, ...)?
- Bestehen Beschwerdemöglichkeiten?
- Haben der junge Mensch und die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit zur Mitsprache bei der Auswahl des Betreuungspersonals?
- Werden der junge Mensch und die Personensorgeberechtigten über wichtige Ansprechpersonen beziehungsweise Wechsel von Ansprechpersonen informiert?

Phase „Beendigung der Hilfe“

- Wird der Wunsch des jungen Menschen/der Personensorgeberechtigten zur Veränderung/Beendigung der Hilfe berücksichtigt?
- Werden dem jungen Menschen/den Personensorgeberechtigten bei Beendigung der Hilfe weitere Unterstützungsmöglichkeiten angeboten/mitgeteilt?
- Ist der künftige Umgang mit Pflegepersonen geregelt?
- Werden die jungen Menschen/die Personensorgeberechtigten nach einer Bewertung des Hilfeverlaufs gefragt?
- Fließt diese Bewertung in die Qualitätsentwicklung mit ein?

Anlage 2
Pflegevertrag

über die Betreuung eines jungen Menschen in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII

Zwischen

_____

Stadt-/Landkreis, Jugendamt

und

_____

Pflegeperson(en)

wohnhaft in

_____

PLZ Wohnort Straße

wird folgendes vereinbart:

1. Art und Dauer der Pflege

Das Kind/der/die Jugendliche

_____

Vorname und Name Geburtsdatum

_____

bisherige Anschrift

wird ab _____als Pflegekind in den Haushalt der Pflegeperson/en

aufgenommen.

Es handelt sich hierbei um eine im Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII vereinbarte

❑ zeitlich befristete Erziehungshilfe bis zum _____

❑ eine auf Dauer angelegte Lebensform.

Während der Dauer der Vollzeitpflege verpflichten sich die Pflegepersonen, das Kind/ den Jugendlichen zu versorgen, zu betreuen und zu erziehen.

2. Rechte und Pflichten der Pflegeperson/en

- Die Pflegeperson/en erzieht, pflegt und beaufsichtigt das Pflegekind in Vertretung der/des Personensorgeberechtigten. Sie orientiert sich hierbei an den Maximen des Kindeswohls und der Gewaltfreiheit.

- Die Entwicklung des Pflegekindes und der Pflegefamilie ist regelmäßig Gegenstand der Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen (z. B. schwere Erkrankung der Pflegeperson oder gesundheitliche Gefährdung des Pflegekindes), teilt die Pflegeperson dem Jugendamt unverzüglich mit.

- Die Pflegeperson/en arbeiten mit der Herkunftsfamilie zum Wohl des Pflegekindes zusammen. Sie beachten die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Pflegekindes zu selbständigem, verantwortungsbewussten Handeln und fördern mit ihrer Erziehung die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen.

- Die Pflegeperson/en sind berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Pflegekindes zu entscheiden und den Inhaber der elterlichen Sorge zu vertreten (sofern dieser nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt). Angelegenheiten des täglichen Lebens sind so zu verstehen, dass eine dem Wohl des jungen Menschen förderliche Erziehung ohne ständige Rücksprache mit den Sorgeberechtigten möglich ist und ohne dass diesen jede Verantwortung abgenommen wird. Entscheidungen von erheblicher Bedeutung – wie zum Beispiel über den Besuch einer Tageseinrichtung, die Schulart, das Ausbildungsverhältnis – sollen die Inhaber der elterlichen Sorge selbst treffen.

- Das Jugendamt verpflichtet sich, die Pflegeperson nach deren Bedürfnissen, den Bedürfnissen des Pflegekindes oder nach fachlichen Erfordernissen zu beraten und zu unterstützen. Die Gewährung von Leistungen zur Teilnahme an Supervision, Fortbildungen und Ähnlichem wird gesondert im Einzelfall auf Antrag der Pflegeperson/en vereinbart.

- Die Pflegeperson/en nimmt an den Gesprächen zur Fortschreibung der Hilfeplanung teil. Hier werden auch Regelungen zum Umgang zwischen Herkunftsfamilie und Pflegekind getroffen, deren Ausführung die Pflegeperson/en aktiv unterstützt.

- Die Pflegeperson/en verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Herkunftsfamilie betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach der Beendigung der Vollzeitpflege.

- Auch nach der Beendigung der Vollzeitpflege haben das Pflegekind und die Pflegeperson/en ein Recht auf Umgang miteinander (§ 1685 BGB).

3. Ärztliche Behandlungen und Versicherungen

- Die Pflegeperson/en sind verpflichtet, die im Interesse des Pflegekindes erforderlichen Untersuchungen und Heilbehandlungen vornehmen zu lassen. Vor ärztlichen Eingriffen, Impfungen oder – nach ärztlicher Auskunft – risikobehafteten Heilbehandlungen hat die Pflegeperson die Zustimmung des Personensorgeberechtigten einzuholen. Bei Gefahr im Verzuge hat die Pflegeperson das Recht, allein im Interesse des Pflegekindes zu entscheiden. In diesem Fall ist der Inhaber der elterlichen Sorge unverzüglich zu unterrichten.

- Das Pflegekind ist krankenversichert über

❑ die Pflegeperson ❑ die Herkunftsfamilie ❑ das Jugendamt

bei der Krankenversicherung

_____

Versicherung Versicherungsnummer

Eine Haftpflichtversicherung für das Pflegekind wird vom Jugendamt sichergestellt.

Außerdem bestehen für das Pflegekind folgende Versicherungen:

_____

4. Pflegegeld

Im Rahmen der Vollzeitpflege stellt das Jugendamt nach § 39 SGB VIII den notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sicher. Dieser wird durch die Zahlung einer monatlichen Pauschale (Pflegegeld) sowie durch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt.

Demnach beträgt das zum Monatsanfang zu entrichtende Pflegegeld für

_____ _____

Pflegekind Pflegegeld in €

Das Jugendamt informiert die Pflegeperson/en umfassend und sachgerecht über die jeweils geltenden Sätze des Pflegegelds und andere zu beanspruchende Leistungen.

5. Dokumente

Bei Beginn der Vollzeitpflege erhalten die Pflegeperson/en den Kinderausweis, Impfzeugnisse, Nachweise über Vorsorgeuntersuchungen und weitere Urkunden und Ausweise.

Ausgehändigt werden für _____
Pflegekind

_____

_____

6. Beendigung des Vertrages

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von _____ Monaten gekündigt werden.

Soll die Vollzeitpflege beendet werden, nehmen Pflegeperson/en, Herkunftsfamilie und Jugendamt besondere Rücksicht auf die Belange des Pflegekindes, das entsprechend seinem Alter an diesem Prozess zu beteiligen ist.

Der Vertrag läuft aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Vollzeitpflege im Rahmen der Hilfeplanung beendet wird, wenn eine Herausnahme gemäß § 43 SGB VIII des Pflegekindes erfolgt oder mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit.

Mit Beendigung der Vollzeitpflege übergibt die Pflegeperson/en dem Inhaber der elterlichen Sorge die persönlichen Sachen, Urkunden und Dokumente des Kindes oder Jugendlichen.

_____ _____
Ort Datum

_____
Pflegeperson/en

_____
für das Jugendamt

Anlage 3
Rechtliche Grundlagen der Vollzeitpflege

1. Definition

Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII ist eine Form der Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses, bei der das Kind oder der Jugendliche über Tag und Nacht von einer anderen Familie in ihrer Privatsphäre betreut und erzogen wird. Entsprechend dem Alter des jungen Menschen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie kann es sich dabei um eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder um eine auf Dauer angelegte Lebensform handeln.

Im System der Hilfen zur Erziehung nimmt die Vollzeitpflege eine Sonderstellung ein: Sie wird nicht im Rahmen einer Einrichtung erbracht und die Pflegepersonen benötigen in der Regel keine berufliche Qualifikation, um die Hilfe zu erbringen. Dem Kind oder Jugendlichen soll durch das Eingehen neuer Bindungen und die Erziehung in einer Familie eine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit ermöglicht werden. Aus dem Gegensatz von öffentlichem Auftrag zur Erziehung und der – grundgesetzlich geschützten – Sphäre der Privatfamilie ergeben sich eine Reihe von Doppelaufträgen und Spannungen.

2. Gesetze

Ausgangspunkt und Leitnorm der gesetzlichen Vorschriften ist die Gewährleistung und Förderung des Kindeswohls. Da die Pflege eines Kindes in einer anderen Familie sowohl die Privatsphäre als auch die öffentliche Sphäre berührt, finden sich die gesetzlichen Grundlagen in mehreren Gesetzeswerken:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Das Recht eines jungen Menschen auf Erziehung sowie die herausgehobene Verantwortung der Eltern sind in den Artikeln 1, 2 und 6 GG verankert.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes
Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist seit in Kraft treten am 05.04.1992 in Deutschland geltendes Recht. Es stärkt die Rechtsposition von Minderjährigen gerade auch im Zusammenhang der Erbringung staatlicher Leistungen und der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes.

Artikel 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 7

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und so weit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfbaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, so weit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familien-

angehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 18

(1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.

(2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 20

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verblieb in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Bürgerliches Gesetzbuch
in § 1626 BGB werden die Grundsätze der elterlichen Sorge und des Umgangs von Eltern und Kindern festgelegt.

1 Nach § 55 c FGG sind Pflegepersonen in Sorgerechtsangelegenheiten ihres schon seit längerer Zeit bei ihnen lebenden Pflegekindes zu hören.

Die elterliche Sorge bei Familienpflege wird in § 1630, Abs. 3 und die Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson in § 1688 BGB geregelt.[1]

Will der Personensorgeberechtigte sein Kind aus einer Pflegefamilie herausnehmen, dann kann dies nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts (Verbleibensanordnung) gemäß § 1632, Abs. 4 verhindert werden, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

Für die Stärkung der Subjektstellung des Kindes sind im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform die Vorschriften der §§ 1684 (Umgang mit den Eltern) und 1685 BGB (Umgang mit anderen Bezugspersonen) neu gefasst worden. Sie tragen den Erkenntnissen der Entwicklungspsychologie Rechnung, die zu einer stärkeren Berücksichtigung des kindlichen Zeiterlebens und des Bindungsverhaltens bei der Bewertung des Kindeswohls beigetragen haben.

Im Hinblick auf die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes bei Gefährdungen des Kindeswohls durch die Eltern oder die Pflegeperson sind die §§ 1666 (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) und 1666 a BGB (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Vorrang öffentlicher Hilfen) von wesentlicher Bedeutung.

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe

Die Beziehungen zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Herkunfts- und/oder Pflegefamilie werden in den §§ 27, 33, 35 a, 36 bis 40 sowie in den §§ 41, 42, 43 und 44 SGB VIII geregelt.

Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII ist eine der Hilfen zur Erziehung nach § 27 und der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII, auf die Personensorgeberechtigte und junge Erwachsene einen Rechtsanspruch haben, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung (in der Herkunftsfamilie) nicht gewährleistet ist und die Hilfe (in einer Pflegefamilie) für seine Entwicklung notwendig und geeignet ist oder aufgrund der individuellen Situation des jungen Erwachsenen notwendig ist. Auch die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35 a SGB VIII kann durch geeignete Pflegepersonen geleistet werden.

Das SGB VIII unterscheidet bei der Vollzeitpflege zwischen einer zeitlich befristeten Erziehungshilfe oder einer auf Dauer angelegten Lebensform und fordert für den Personenkreis der „besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder und Jugendlichen“ die Schaffung und den Ausbau „geeigneter Formen der Familienpflege“.

Es verwendet einen funktionalen und offenen Familienbegriff, der die Hilfe in einer anderen Familie von institutionellen Unterbringungsformen abgrenzt und als Pflegepersonen sowohl in stabiler Lebensgemeinschaft ehelich oder nichtehelich lebende Paare, gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften aber auch Einzelpersonen umfasst, die einem jungen Menschen mit ihren Eigenschaften, Erfahrungen und Kompetenzen förderliche Lebensbedingungen bieten können.

Das Verfahren zur Feststellung der Notwendigkeit und Geeignetheit einer Hilfe in Vollzeitpflege und seine Fortschreibung während der Hilfeleistung wird in § 36 SGB VIII (Mitwirkung, Hilfeplan) geregelt. Von besonderer Bedeutung für die Hilfen in Vollzeitpflege sind die Bestimmungen des § 37 SGB VIII (Zusammenarbeit

bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie), der einerseits die Zusammenarbeit zwischen Pflegeperson und Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen fordert. Andererseits verlangt er die Erarbeitung einer dauerhaften Lebensperspektive für das Pflegekind oder -jugendlichen, wenn sich die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie in einem für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen vertretbaren Zeitraum nicht so weit verbessern lassen, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selber erziehen kann. Schließlich wird in Abs. 2 der Anspruch der Pflegepersonen auf Beratung und Unterstützung festgelegt – unabhängig davon, ob sie Hilfe zur Erziehung oder eine andere Form der Familienpflege leisten. Außerdem bestimmt Abs. 3, dass das Jugendamt an Ort und Stelle den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend überprüfen soll, ob eine dem Wohl des Pflegekindes/ -jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet ist.

Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Pflegepersonen und Herkunftseltern über die Ausübung der Personensorge, bestimmt der § 38 SGB VIII (Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge) unter Verweis auf § 1688 BGB das Jugendamt zur Vermittlung.

Als Annexleistung zur Gewährung von Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII bestimmt der § 39 SGB VIII, dass der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen sicherzustellen ist. Dies soll durch die Zahlung einer monatlichen Pauschale (Pflegegeld) sowie durch die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüssen gewährleistet werden.

Werden dem Jugendamt Tatsachen bekannt, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes in einer Pflegefamilie durch das Verhalten der Pflegeperson gefährdet wird, so gibt ihm der § 43 SGB VIII auch ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten die Befugnis, das Pflegekind aus der Pflegefamilie herauszunehmen. Sollte der unverzüglich zu informierende Inhaber der elterlichen Sorge einer Herausnahme widersprechen, hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

Oktober 2011

Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt

Verantwortlich:
Rüdiger Arendt

Gestaltung:
Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de